

## Informationen zum Erbrecht für Personen mit behinderten Angehörigen

### *Vorbemerkung*

Die nachstehenden Informationen richten sich an Personen mit behinderten Angehörigen, insbesondere an Eltern von behinderten Kindern.

Für Personen mit behinderten Angehörigen gilt im Grundsatz hinsichtlich erbrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten nichts Anderes als für jeden zukünftigen Erblasser und Erben. Eine Sondersituation entsteht erst dann, wenn ein Erbberechtigter Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe bezieht, wie z.B. Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. ...weiterlesen

Der Bezieher solcher Sozialleistungen darf in der Regel nur ein geringes Vermögen besitzen (2.600 Euro bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege). Wird diese Vermögensfreigrenze überschritten, wird die Sozialleistung gekürzt oder eingestellt. Auch bei solchen Vermögenswerten, die trotz des Bezuges von Sozialleistung geschützt sind oder einkommens- und vermögensunabhängig bezogen werden – wie etwa Eingliederungshilfe zur Finanzierung des Werkstattplatzes -, erlischt der Schutz nach dem Tode des Sozialleistungsempfängers mit der Konsequenz, dass die erhaltene Sozialhilfe für den zurückliegenden Zeitraum von 10 Jahren vom Sozialhilfeträger zurück gefordert werden kann. Diese Fälle müssen bei der Nachlassregelung berücksichtigt werden. Dazu sollen die folgenden Erläuterungen und Hinweise dienen.

Um das Verständnis für die vorstehend aufgezeigte Problematik zu erleichtern, folgen nachstehend kurze Erläuterungen zum gesetzlichen Erbrecht.

### **I. Gesetzliche Erbfolge**

1. Die gesetzliche Erbfolge regelt die Rangfolge der gesetzlichen Erben und den Anteil am Nachlass, der einem Erbberechtigten zusteht. Gesetzliche Erben des Erblassers sind seine Nachkommen, also die Kinder oder an deren Stelle deren Nachkommen sowie der Ehegatte. Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, sind die Eltern oder an deren Stelle die Großeltern gesetzliche Erben. Sind keine Vorfahren vorhanden, sind deren Abkömmlinge – also Geschwister des Erblassers oder an deren Stelle deren Nachkommen – gesetzliche Erben. Damit sind die möglichen gesetzlichen Erben jedoch noch nicht erschöpft, denn weitere Verzweigungen sind denkbar.

2. Bezüglich der Anteile am Nachlass, behandelt das gesetzliche Erbrecht die Erben gleich, d.h. jeder gesetzliche Erbe erhält den gleichen Anteil. Ist jedoch unter den gesetzlichen Erben ein Ehegatte des Erblassers, so erhält dieser die Hälfte des Nachlasses und die Abkömmlinge des Erblassers ebenfalls die Hälfte zu gleichen Teilen.

Hieraus folgt, dass eine besondere Nachlassregelung nicht erforderlich ist, wenn der Erblasser nicht von der gesetzlichen Erbfolge und der entsprechenden Quotierung der Erbanteile abweichen will.

3. Befindet sich unter den gesetzlichen Erben auch ein behinderter Erbe, der Sozialleistungen erhält, bewirkt eine angefallene Erbschaft eine Kürzung oder die gänzliche Einstellung der Sozialleistung wegen Überschreitens der Vermögensfreigrenze. Es empfiehlt sich daher, von der gesetzlichen Regelung abzuweichen und eine individuelle Regelung des Nachlasses zu treffen.

## **II. Testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten – „Behindertentestament“**

1. Eine individuelle Nachlassregelung kann durch eigenhändiges oder notarielles Testament sowie durch Erbvertrag erfolgen. Eine häufig gewählte Testamentsform ist das Ehegattentestament, auch Berliner Testament genannt. Darin regeln die Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testament ihren Nachlass gemeinsam. Das Ehegattentestament kann in der Form eines notariellen Testaments oder auch als eigenhändiges Testament errichtet werden. Bei einem notariellen Testament erklärt der Erblasser vor dem Notar seinen Willen bezüglich der Nachlassregelung und der Notar bringt den geäußerten Willen in die korrekte rechtliche Form und beurkundet den Text als Testament. Das eigenhändige Ehegattentestament muss von einem Ehegatten handschriftlich niedergeschrieben und von beiden Ehegatten mit Ort und Datum versehen, unterschrieben werden. Ein Verstoß gegen diese Formvorschriften führt zur Unwirksamkeit des Testaments.

2. Selbstverständlich ist es möglich, einen gesetzlichen Erben zu „enterben“, d.h. ihm nur einen Anspruch auf den gesetzlichen Pflichtteil einzuräumen. Der gesetzliche Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Da der Pflichtteil je nach der Größe des Nachlasses auch noch einen erheblichen Vermögenswert darstellen kann, empfiehlt sich eine solche Regelung im Allgemeinen nicht, da der Sozialhilfeträger den Pflichtteilsanspruch des behinderten Pflichtteilsberechtigten unmittelbar auf sich überleiten kann. Sinnvoll kann es daher sein, den behinderten Angehörigen zwar zu enterben, ihm jedoch ein aufschiebend bedingtes Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils auszusetzen, das erst nach dem Versterben des länger lebenden Ehegatten zur Auszahlung fällig wird. Dadurch wird eine Überleitung des Vermächtnisanspruchs auf den Sozialhilfeträger verhindert. Je nach Einzelfall sind aber auch andere Gestaltungen möglich.

3. Da bei einer gemeinschaftlichen Nachlassregelung die Vermögen beider Ehegatten kumulieren und nach dem zuletzt versterbenden Ehegatten der größere Teil des gemeinschaftlichen Vermögens vererbt wird, liegt das Schwergewicht einer Nachlassregelung unter Berücksichtigung eines behinderten Erben auf dem zweiten Erbfall, also der Nachlassregelung nach dem zuletzt versterbenden Ehegatten.

3.1 Eine häufig gewählte Gestaltung ist die Einsetzung des behinderten Erben als Vorerbe und die Bestimmung eines anderen Angehörigen – etwa eines Geschwisters – zum Nacherben. Bei einer solchen Regelung kann der Vorerbe nicht über den Vermögensstamm verfügen, denn einem Vorerben stehen nur die Erträge aus dem Vorerbe zu, also Mieterträge bei Immobilien, Zinserträge bei Geldvermögen. Nach dem Tode des Vorerben geht die Vorerbschaft kraft Gesetzes unmittelbar auf den Nacherben über, der seinerseits keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegt. Der Nacherbe ist somit auch Erbe des ursprünglichen Erblassers, und nicht Erbe des Vorerben. Aufgrund der Verfügungsbeschränkungen eines Vorerben hat der

Sozialhilfeträger keine Zugriffsmöglichkeit auf die Vorerbschaft. Durch die Anordnung von Testamentsvollstreckung über das Vorerbe und einer detaillierten Verwaltungsanordnung für den Testamentsvollstrecker für die Verwendung der Erträge bleiben dem behinderten Erben die Sozialleistungen erhalten und ihm kann durch eine entsprechende Verwendung der Erträge ein Leben oberhalb des Sozialhilfeniveaus ermöglicht werden.

3.2 Im Einzelfall kann ein „Behindertentestament“ eine sehr komplizierte Ausgestaltung erfordern, die nur durch fachkundige Notare und Rechtsanwälte mit der gebotenen rechtlichen Sicherheit gewährleistet werden kann. Daher sind Mustertexte für eine Nachlassregelung unbrauchbar und von deren Nutzung ist dringend abzuraten.

4. Die vorstehenden Informationen sollen dazu dienen, einen örtlichen Notar oder Rechtsanwalt mit der Problematik zu konfrontieren und anhand dieser Informationen selbst festzustellen, ob der aufgesuchte Notar oder Rechtsanwalt über die erforderlichen Spezialkenntnisse im Erb- und Sozialhilferecht verfügt.

Auch die Lebenshilfe Landesverband Hessen bietet in seiner Beratungsstelle in Marburg individuelle rechtliche Beratung an. Beratungstermine können telefonisch vereinbart werden (06421 94840-20).

Peter Dietrich